

Bemerkungen zu § 4 und § 5 der Wirtschaftsstrafverordnung

Von Dr. Helmut Heine, Berlin

I

Mit dem Erlaß der Wirtschaftsstrafverordnung wurde ein doppelter Zweck verfolgt. Einmal sollte durch sie der ordnungsgemäße Ablauf der Wirtschaftsplanung gesichert werden; zum anderen sollte das System der Bewirtschaftungsmaßnahmen einen ausreichenden strafrechtlichen Schutz erhalten. Diese beiden Aufgaben dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die Wirtschaftsplanung ist ein Grundelement des neuen staatlichen Aufbaues und wird auch in Zukunft von derselben beherrschenden Bedeutung sein wie bisher; das System der Bewirtschaftung ist eine vorübergehende Maßnahme, die, geboren aus der Zwangslage eines einstweiligen Mangels, mit Aufhören der Mangel-lage ihr Ende finden wird.

In den zwei Jahren des Bestehens der Wirtschaftsstrafverordnung ist auf zahlreichen Gebieten schon die Mangellage behoben und demzufolge die Bewirtschaftung aufgehoben worden; auf anderen Gebieten ist zwar eine erhebliche Besserung der Lage eingetreten, aber die Bewirtschaftung besteht noch weiter, weil die zur Verfügung stehenden Bedarfsgüter zur vollen Deckung des Bedarfs noch nicht ausreichen. Auch in Zukunft wird auf mehreren Gebieten der wirtschaftlichen Versorgung das System der Bewirtschaftung beibehalten werden und somit die zweite Aufgabe der Wirtschaftsstrafverordnung nicht außer acht zu lassen sein.

II

Von den Vorschriften der Wirtschaftsstrafverordnung befassen sich insbesondere die §§ 4 und 5 mit dem Schutz der Bewirtschaftungsmaßnahmen. Sie unterscheiden sich vor allem dadurch, daß § 4 WStrVO Täter betrifft, die „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes“ handeln, während § 5 WStrVO sich auf diejenigen bezieht, die die strafbare Handlung nicht in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes begehen.

1. Durch dieses Tatbestandsmerkmal des § 4 WStrVO werden zunächst einmal diejenigen erfaßt, welche die Tat bei der Ausübung eines ordnungsgemäß zugelassenen Gewerbebetriebes oder bei der Berufsausübung in einem Arbeitsverhältnis begehen. § 4 WStrVO richtet sich gegen den Personenkreis, der infolge seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zu bewirtschafteten Rohstoffen oder Erzeugnissen in nähere Beziehung kommt, wenn er diese näheren Beziehungen mißbräuchlich ausnutzt. Deshalb ist der Strafrahmen des § 4 WStrVO weiter als der des § 5 WStrVO.

Darüber hinaus werden aber durch § 4 auch diejenigen erfaßt, die illegal ein Gewerbe betreiben, z. B. die berufsmäßigen Schwarzhändler. Der Begriff „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes“ darf nicht in dem einengenden Sinne der Gewerbeordnung verstanden werden, sondern es handelt sich dabei um einen wirtschaftlichen Begriff, wie sich aus dem Sinn der gesamten Wirtschaftsstrafverordnung ergibt. Derjenige, der dauernd, wenn auch illegal, mit bewirtschafteten Rohstoffen oder Erzeugnissen umgeht, besitzt dieselben näheren Beziehungen zu derartigen Sachen wie der konzessionierte Gewerbetreibende. Der illegale Schwarzhändler betätigt sich auch in gleicher Weise wie ein Gewerbetreibender. Es würde zu einem geradezu paradoxen Ergebnis führen, wenn man den zugehörigen Gewerbetreibenden mit der harten Straf-möglichkeit des § 4 WStrVO bedrohen und dem Schwarzhändler die milde Strafe des § 5 WStrVO zuerkennen würde.¹⁾

2. Aus den Worten „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes“ ergibt sich, daß unter § 4 WStrVO nur solche Täter fallen, bei denen der Täter die ihm gerade durch sein (auch illegales) Gewerbe oder seinen Beruf gebotenen Möglichkeiten mißbräuchlich ausnutzt.

Wenn beispielsweise die Verkäuferin eines Textilgeschäftes von einem Lieferanten ihres Arbeitgebers ohne dessen Wissen Textilien ohne Bezugsberechtigung

bezieht und sie im Laden an Käufer entsprechend weiterveräußert, so hat sie die Tat „in Ausübung ihres Berufes“ begangen. Wenn andererseits eine Verkäuferin nach Ladenschluß in einem obskuren Lokal einmalig von unbekanntenen Personen Textilien illegal kauft und sie dort weiterveräußert, dann hat sie nicht „in Ausübung ihres Berufes“ gehandelt, weil sie dabei weder die räumlichen, noch die materiellen oder personellen besonderen Beziehungen, die ihr durch ihren Beruf zu Gebote stehen, ausnützt.

Auch die Taten, die nur bei Gelegenheit der Ausübung des Gewerbes oder Berufes begangen werden, die aber berufs- oder gewerbsfremd sind, unterfallen nicht dem § 4 WStrVO. Wenn z. B. der Verkäufer eines Textilkaufhauses während der Geschäftszeit an seine Kollegen bewirtschaftete Nahrungsmittel illegal veräußert, so kann — unbeschadet anderer Strafvorschriften — § 4 WStrVO keine Anwendung finden.

3. Nicht zu verwechseln mit dem Handeln „in Ausübung eines Gewerbes“ ist das gewerbsmäßige Handeln. Das gewerbsmäßige Handeln verlangt, daß der Täter durch die strafbaren Handlungen — sei es auch nur eine einzige, wenn die Absicht besteht, weitere vorzunehmen — sich eine Einnahmequelle von gewisser Dauer verschaffen will. Dieser Begriff entspricht den im allgemeinen Strafrecht entwickelten Grundsätzen. Schon rein formal ergibt sich aus dem Gesetz, daß „gewerbsmäßig“ und „in Ausübung eines Gewerbes“ nicht gleichzusetzen sind, weil die Wirtschaftsstrafverordnung zwei Formulierungen gebraucht und außerdem das gewerbsmäßige Handeln in § 11 WStrVO besonders aufgezählt ist. Gegen die Gleichsetzung sprechen aber auch materielle Gründe. Ein Gewerbetreibender kann einen Verstoß gegen § 4 WStrVO begehen, ohne daraus wirtschaftliche Vorteile zu ziehen; er kann aber auch dauernd dagegen verstoßen, um sich dadurch einen Verdienst zu schaffen (vgl. dazu Niehammer in NJ 1950 S. 260). Schwierigkeiten ergeben sich nur beim illegalen Gewerbetreibenden, weil bei diesem das Zuwiderhandeln in Erwerbsabsicht in zweifacher Hinsicht Verwendung findet. Die Ansicht des OLG Potsdam²⁾, es handle sich um ein Tatbestandsmerkmal, das nicht einerseits zur Begründung einer Bestrafung aus § 4 WStrVO und außerdem nochmals für die Strafschärfung nach § 11 WStrVO Verwendung finden dürfe, ist unzutreffend. Das OLG Potsdam übersieht dabei, daß es sich in Wirklichkeit um zwei Tatbestandsmerkmale handelt, um ein äußeres und ein inneres. Das äußere betrifft den illegalen Handel, also die nähere Beziehung zu den bewirtschafteten Sachen, das innere dagegen betrifft die Absicht auf Verschaffung einer dauernden Einnahmequelle. Beim Schwarzhändler ist das Zusammentreffen dieser beiden Tatbestandsmerkmale die Regel, dagegen nicht beim konzessionierten Gewerbetreibenden.

III

In Abs. 1 Ziff. 1 der §§ 4 und 5 WStrVO spricht das Gesetz von „bewirtschafteten Rohstoffen oder Erzeugnissen“. Darunter sind alle die Rohstoffe und Erzeugnisse zu verstehen, die nicht völlig frei veräußert oder erworben werden können, zu deren Veräußerung oder Erwerb also eine irgendwie geartete Berechtigung gehört³⁾. Als Bezugsberechtigung sind in der Wirtschaftsstrafverordnung Bezugskarten, Bezugs-scheine, Eintragungen in die Kundenliste und Lieferanweisungen genannt. Diese Aufzählung ist jedoch nur beispielsweise und muß demzufolge durch andere Berechtigungen¹⁾, wie z. B. bestimmte Verkaufs- oder Einkaufsanweisungen, ergänzt werden. Die Frage, ob zur Veräußerung oder zum Erwerb einer Ware eine Berechtigung vorgesehen ist, kann nur konkret im Einzelfalle entschieden werden.

Das Bewirtschaftetsein ist eine Eigenschaft, die nicht ständig mit einer Sache verbunden ist, sondern die in einer früheren oder späteren Stufe des Wirtschaftspro-

1) So auch OG, Urt. vom 27. April 1950 in NJ 1950 S. 314.

2) In NJ 1950 S. 173.

3) Vgl. auch Weib in NJ 1950 S. 175.